ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. August 1975

zur Änderung der Entscheidung vom 24. Juni 1975 und über eine Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 2637/70 und (EWG) Nr. 1223/74 im Getreidesektor

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(75/490/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche Interventionsstelle wurde mit Entscheidung vom 24. Juni 1975 (5) ermächtigt, 100 000 Tonnen in ihrem Besitz befindlicher Gerste zur Ausfuhr auszuschreiben. Ein Teil dieses Getreides wurde bereits verkauft.

Am 15. Juli 1975 hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die auszuschreibende Menge von 100 000 auf 300 000 Tonnen aufzustocken.

Die gegenwärtige Lage bei der Intervention rechtfertigt die von der Bundesrepublik Deutschland beantragte Änderung.

In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (6) wurde die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für Gerste auf den laufenden Monat und sechs Monate festgelegt. Diese Laufzeit wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 der Kommission 15. Mai 1974 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (7) auf 90 Tage verkürzt.

Es erscheint zweckmäßig, für die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen von der gegenwärtigen Gültigkeitsdauer abzuweichen und sie auf den laufenden Monat und vier Monate festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Entscheidung vom 24. Juni 1975 wird die Zahl „100 000" durch „300 000" ersetzt.

(2) Der Anhang der Entscheidung vom 24. Juni 1975 wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung vom 24. Juni 1975 wird der Hafen „Nordenham" hinzugefügt.

Artikel 3

In der Entscheidung vom 24. Juni 1975 wird folgender Artikel 4a eingefügt :

„*Artikel 4a*

Abweichend von den Verordnungen (EWG) Nr. 2637/70 und (EWG) Nr. 1223/74 gilt die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilte Lizenz vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats".

Der vorstehende Unterabsatz findet auf Lizenzen, deren Erteilung vor dem 8. August 1975 beantragt worden sind, keine Anwendung.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 10. 7. 1975, S. 29.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 133 vom 16. 5. 1974, S. 22.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Lagergebiete	Gelagerte Menge
Hamburg/Schleswig-Holstein	rd. 20 787 Tonnen
Niedersachsen/Bremen	rd. 95 650 Tonnen
Nordrhein-Westfalen	rd. 115 800 Tonnen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/Saarland	rd. 45 148 Tonnen
Bayern	rd. 22 540 Tonnen